

den Fall Nänny unbehelflich. Abgesehen davon, dass dieser Fall nach der Erklärung des Regierungsrates noch nicht endgültig erledigt ist, schützt die Garantie der Rechtsgleichheit nur vor willkürlich ausnahmsweiser Behandlung. Um aber den Ausnahme-Charakter der eigenen Behandlung darzutun, genügt nicht schon der Hinweis auf einen einzelnen abweichend behandelten Präzedenzfall, zumal wenn, wie hier, die tatsächlichen Unterlagen verschieden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Auszug aus dem Urteil vom 20. September 1917

i. S. **Dr. Fuchs** gegen **Rekurskommission des Kantonsgerichts St. Gallen.**

Begehungsort bei Distanzdelikten. Die Auffassung, dass das Delikt am Orte der körperlichen Betätigung und am Orte, wo der Erfolg eingetreten ist, begangen sei, ist bundesrechtlich nicht anfechtbar.

In einem von der « Bank in Altstätten in Liquidation » beim Bezirksgericht Oberrheintal gegen den Rekursbeklagten Hangartner als Beklagten geführten Prozesse machte der letztere im April 1916 eine Eingabe, durch die sich einer der ehemaligen Verwaltungsräte der Bank, Haselbach beleidigt fühlte. Infolgedessen schrieb der Rekurrent Dr. Fuchs, der der Schwiegersohn Haselbachs ist, am 13. Juni 1916 von St. Gallen aus an den Rekursbeklagten nach Zürich folgenden Brief: « Soeben erhalte ich Einsicht in Ihre Klageantwort und Widerklage gegen die Bank in Altstätten vom 22. April 1916. Soweit sich diese Prozesseingabe auf die Person des Herrn Haselbach bezieht, habe ich Ihnen lediglich zu erklären, dass Herr

Haselbach Sie für die darin aufgestellten bewusst un-
wahren Behauptungen und der Ihrer Person würdigen
Invektiven vor den Strafrichter ziehen würde, sofern Sie
nicht bereits aus dem Kreise der anständigen Gesellschaft
ausgeschieden und soferne auch für die Kosten eines
solchen Verfahrens von Ihnen irgend etwas erhältlich
wäre. Ohne Achtung (sig.) Dr. F. Fuchs, Adv. »

Wegen dieses Briefes erhob der Rekursbeklagte bei
den st. gallischen Gerichten gegen den Rekurrenten
Strafklage wegen Ehrverletzung. Der Rekurrent bestritt
die Zuständigkeit des st. gallischen Richters, weil die
Ehrverletzung, sofern eine solche vorläge, nicht in St.
Gallen, sondern in Zürich, wo der Brief den Adressaten
erreichte, begangen wäre. Die Einrede wurde jedoch
sowohl von den kantonalen Instanzen als vom Bundes-
gericht, an welches der Rekurrent die Sache unter
Berufung auf Art. 4 BV mit der staatsrechtlichen Be-
schwerde weiterzog, verworfen.

« Das st. gallische Straf- und Prozessrecht enthält keine
ausdrückliche Norm über den Begehungsort bei Distanz-
vergehen, d. h. strafbaren Handlungen, bei denen Willens-
betätigung und Erfolg, Ursache und Wirkung örtlich
auseinanderfallen. Die Frage muss demnach im Wege
der Auslegung gelöst werden. Sie ist bekanntlich bestritten.
Wenn die Rekurskommission des Kantonsgerichts sie
dahin beantwortet hat, dass in diesem Falle beide Teile
der Handlung als gleichwertig, d. h. diese nicht nur am
Orte der körperlichen Betätigung des Angeklagten,
sondern auch an demjenigen des Erfolges als begangen zu
betrachten sei, so lässt sich diese Auffassung mit guten
Gründen verteidigen und entspricht einer in Wissenschaft
und Rechtsprechung vielfach vertretenen Meinung. Es
kann ihr deshalb der Vorwurf der Willkür nicht gemacht
werden. Und zwar auch dann nicht, wenn, was übrigens
in der Vernehmlassung des Kantonsgerichts bestritten
wird, die bisherige kantonsgerichtliche Rechtsprechung
auf einem anderen Boden gestanden haben sollte. Denn

die Rekurskommission hat sich für die von ihr angenommene Lösung ja nicht etwa einfach auf die bisherige Praxis berufen, sondern die Kontroverse selbständig und von neu auf geprüft und entschieden. Einer solchen auf sachlichen Gründen beruhenden Aenderung der Spruchpraxis steht aber Art. 4 BV nicht entgegen. Ebenso kann von einer darin liegenden Missachtung durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgestellter bundesrechtlicher Rechtsgrundsätze nicht gesprochen werden. In den Urteilen, in denen das Bundesgericht bisher zu der Frage des Begehungsortes bei Distanzdelikten Stellung genommen hat, handelte es sich entweder um Pressvergehen, für die nach Art. 55 BV ein Sonderrecht gilt, oder aber um die Beseitigung zwischen Behörden verschiedener Kantone bestehender negativer oder positiver Kompetenzkonflikte. Die Lösungen, zu welchen es zur Hebung solcher Konflikte gegriffen hat, sind aber im übrigen für die Kantone nicht verbindlich. Abgesehen hievon ist mit der Rekurskommission festzustellen, dass in einem neueren Falle, wo ein Konflikt zwischen den bernischen und genferischen Behörden über die örtliche Zuständigkeit zur Verfolgung eines mittelst Briefes begangenen Betruges in Frage stand, die frühere Auffassung, wonach sich der Begehungsort einzig nach der Vollendung der Tat, dem Eintritt des strafbaren Erfolges bestimmen würde, vom Bundesgericht selbst nicht mehr festgehalten, sondern als Begehungsort sowohl Biel, wo der täuschende Brief abgesandt worden war, als Genf, wo ihn der Geschädigte erhalten hatte, bezeichnet worden ist (AS 40 I S. 19 ff. Erw. 6). Im nämlichen Sinne hat sich das Bundesgericht seither auch in dem Auslieferungsfalle Rabbat (AS 43 I S. 74 ff. Erw. 2) ausgesprochen und dabei u. a. auch auf die Bestimmung des Vorentwurfes zum eidgenössischen StGB, Art. 9, hingewiesen, wonach « der Täter das Vergehen da begeht, wo er es ausführt u n d d a wo der Erfolg eingetreten ist ». Es müsste daher der vorliegende

Rekurs offenbar in diesem Punkte auch dann abgewiesen werden, wenn die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht nur vom Standpunkte des Art. 4 BV, d. h. der Willkür, sondern — im Sinne der im Urteile i. S. Aschwanden (AS 41 I S. 198 ff.) dafür angedeuteten Begründung — frei nachzuprüfen wäre.»

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

34. Urteil vom 11. Dezember 1917 i. S. Karg gegen Kanton Luzern.

Art. 4 und Art. 31 BV. Unzulässigkeit der in § 7 des luzernischen Gesetzes betreffend das Lichtspielwesen vom 15. Mai 1917 vorgesehenen Stempelsteuer, welche darin besteht, dass auf jeder Eintrittskarte eine Abgabe von 5 Rp. erhoben wird. — Zulässigkeit von § 17 dieses Gesetzes, welcher jugendlichen Personen unter 18 Jahren auch in Begleitung Erwachsener den Kinobesuch verbietet, besondere Jugendvorstellungen ausgenommen.

A. — In Nr. 23 des luzernischen Kantonsblattes vom 8. Juni 1917 wurde ein Gesetz betr. das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 15. Mai 1917 publiziert. Dessen §§ 7 und 17 lauten wie folgt:

§ 7. » Oeffentliche Lichtspieltheater haben für den » Zutritt zu den Vorstellungen Eintrittskarten nach einem » vom Polizeidepartement festzustellenden Formulare aus- » zugeben. Für jede einzelne Karte ist eine Stempelsteuer » von fünf Rappen zu bezahlen. Die nähern Vorschriften » für die Durchführung dieser Stempelpflicht erlässt der » Regierungsrat auf dem Verordnungswege »